

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungsmarken
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gemischte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 210.

Sonnabend, 9. September 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Stadtschreibers vierzigpfennig, 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Menge für das Geschlehen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 43 mm breite Grundfläche (7 Silben) 20 Pf. Preiswerts 15 Pf.; zittrauernder und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachschlags- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Beste Farbe. Vermüllter Papier erlaubt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber in Konkurs gerät. Schildungs- und Erklärungsbeitrag „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Verkehrsbehörden — hat der Verleger keinen Anspruch auf Weiterleitung oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsvorordnung zur Reichsfleischordnung vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941).

I. Zu § 1.

Für Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß unter Wildvieh im Sinne von § 1 Nr. 1 auch Hühner zu verstehen sind.

Zu den Hühnern im Sinne von § 1 Absatz 1 gehören auch Kapone und Poulschen, dagegen nicht Truthähnchen und Perlhähnchen (Hühne und Hennen). Siegensteck bleibt wie bisher dem Markenzwang unterworfen.

2. Zu § 6.

Die jetzigen Bestimmungen über Sicherung einer gewissen Menge von Fleisch bleiben bestehen. Selbstversorger, welche für einen Teil ihres Bedarfs Marken zum Bezug von frischem Fleisch erhalten, ist mindestens die Hälfte des Wertes der von ihnen zurückgehaltenen Marken sicherzustellen.

3. Zu § 9 Absatz 4.

Hausabschlachtungen von Külbbern bis zu 8 Wochen und von Schafen sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

Den Gast- und Speisewirtschaften ist zur Versorgung ihres Fleischbedarfes für den allgemeinen Betrieb ihres Gewerbes in der Regel erst dann Schlachtwirtschaft zu zulassen, wenn der Sicherheitsbedarf der übrigen Bevölkerung gedeckt ist.

Um eine gleichmäßige Fleischzuteilung an die Gast- und Speisewirtschaften zu erreichen, haben die Kommunalverbände unter Bezeichnung von Vertretern dieses Gewerbes den Regelbedarf der einzelnen in Betracht kommenden Betriebe zu ermitteln und darüber einen Bedarfschein auszustellen.

Je nach dem Fleischsorten ist dann allgemeinlich von der Fleischverteilungsstelle gegebenenfalls unter Mitwirkung von Vertretern des Gastwirtschaftsverbandes zu bestimmen, mit welchem Volumen des Regelbedarfes die Gast- und Speisewirtschaften in der folgenden Woche höchstens beliefert werden dürfen.

Die Regelung des Fleischbezugs für Kranken bleibt den Kommunalverbänden überlassen. Es sollen für Kranken in der Regel nicht mehr als höchstens 750 g wöchentlich gewährt werden.

4. Zu § 9 letzter Absatz.

Jagdberechtigte haben das Ergebnis jeder Jagdtag an Not, Dam, Reh- und Schwarzwild dem Kommunalverbande, in welchem die Jagd abgehalten wurde, anzugeben und dabei anzugeben, was sie zur Selbstversorgung verwenden wollen, und an welche Privatpersonen und Händler sie die übrige Strecke abgegeben haben, auch wienel jeder einzelne Empfänger erhalten hat. Bei Einzelabrechnung ist die Monatsstrecke in gleicher Weise dem Kommunalverbande anzugeben. Soweit die Abgabe an Verbraucher, nicht an Händler, erfolgt ist, hat der Jagdberechtigte die Fleischmarken hierfür einzunehmen und mit einzufinden. Das Wild, welches der Jagdberechtigte in seiner eigenen Haushaltung verbraucht will, hat er der Ortsbehörde, von der er seine Fleischmarken besteht, spätestens bei der nächsten Entnahme von Fleischmarken anzusegnen, damit die Berechnung auf seinen Fleischmarkanteil erfolgen kann. Der Kommunalverband hat, soweit das Wild für den eigenen Bedarf des Jagdberechtigten bestimmt war oder an Händler verkauft wurde, die Anzeigen an den Kommunalverband des Wohnorts des Empfängers und zugetrennt ebenfalls auch des Jagdberechtigten zwecks Überwachung des Verbrauchs weiterzugeben.

II.

5. Zu § 12.

Zum Erlass von Anordnungen nach § 12 (Ausfuhr von Fleischware) sind die Kommunalverbände mit Zustimmung der Kreishauptmannschaft zuständig. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr von Wild und Hühnern nach § 12 der Reichsfleischordnung nicht beschränkt werden darf.

6. Zu § 13.

Als Kommunalverband im Sinne von § 13 der Reichsfleischordnung gelten die achtshauptmannschaftlichen Bezirksverbände und die kreisfreien Städte. Sie können sich zur gemeinsamen Regelung der Fleischversorgung vereinigen. Die Bildung eines Gemeindeverbands im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 1910 ist hierzu nicht erforderlich. Die Kreishauptmannschaften werden ermächtigt, ihrerseits den Zusammenschluß mehrerer Kommunalverbände anzurufen.

Dresden, den 6. September 1916.

Ministerium des Innern.

1488 II B III

4256

Das unter dem 16. Juni d. J. erlassene Verbot des Verbrauchs von Kartoffeln in der Brennerei wird aufgehoben.

Dresden, am 6. September 1916.

Ministerium des Innern.

1310 II B IV

4255

Sämtliche Waffenturmsstellen der sächsischen Staatsbahnen sind mit dem Verkaufe von Fleischmarkenmarken im Betrage von 10, 20, 50 und 75 Pf. sowie 1, 1½, 2 und 3 M. beauftragt worden.

Dresden, am 7. September 1916.

Königliches Hauptzollamt II.

Städtischer Verkauf von Fleischfütze in Dosen.

Wir haben Fleischfütze in Dosen begonnen.

Diese Fleischfütze gelangt von Montag, den 11. September ab durch Herrn Fleischer.

Vertisches und Sachisches.

Riesa, den 9. September 1916.

* Der Eisenbahn-Bugführer Ernst Diez, hier, zur Zeit einer Militär-Eisenbahn-Direktion in Belgien, wurde mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet.

* Blasmusik spielt morgen, Sonntag, auf dem Albertplatz von 11 bis 12 Uhr das Trompetenkorps der Inf. Abt. 32/68 nach nachstehender Musikkfolge: 1. Marsch „Alte Kameraden“ von Leite. 2. Ouverture „Berlin wie es weint und lacht“ von Conradi. 3. Largo von Händel. 4. Melodien aus „Der Feuerwerker“ von Joh. Strauss.

* In der sächsischen Berlin ist die Nr. 328 (ausgegeben am 8. September 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 104, 107, 108, 177. Reserve-Regimenter Nr. 103, 133. Landwehr-Regimenter Nr. 101, 107. Infanterie-Regimenter Nr. 23, 24, 32, 40. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8. Feld-Maschinengewehr-Brigade Nr. 78, 98, 170, 181, 383, 390, 391. Maschinengewehr-Ergänzung-Brigade Nr. 847, 782. Maschinengewehr-Brigade Nr. 90, 91, 139, 194, 195, 197.

Etappen-Formation: Etappen-Munitions-Kolonie Nr. 25. Sanitäts-Formation: Freiwillige Krankenpflege. Artillerie-depot Dresden. Preußische Verlustlisten Nr. 622, 623, 624, 625. Württembergische Verlustlisten Nr. 455, 456, 457.

* Die Handelskammer Dresden gibt bekannt, daß soeben die 4. durch zahlreiche Eränderungen ergänzte Auflage der sogenannten Freiliste erschienen ist, in der die Handelskammer die bezugsberechtigten freien Web-, Web- und Strickwaren auf Grund der amtlichen Unterlagen und der bis zum 1. September dieses Jahres von der Reichskleiderstoffsstelle erhaltenen Auskünfte nach bestimmten Gruppen überblicklich geordnet zusammengestellt hat. Firmen und Gewerbetreibende, die die Freiliste an ihre Kunden verteilen wollen, können sie in beliebiger Zahl gegen Erstattung der geringen Druckkosten (2 Pf. das Stück) von der Handelskammer Dresden, Ulrichstraße 4 beziehen.

* Der „Reichs-, Gemüse- und Obstmarkt“ schreibt: Sicherem Verschiffen nach verfügbaren verschiedenen Erzeugern den ihnen vorgeschriebenen Höchstpreis für Haus- und Gartenobst (Bauernobstzonen) dadurch zu umgehen, daß die Bushläge für Fuhrkosten bis zur nächsten Bahnhofstation

meister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, zum Preise von 2 M. 85 Pf. für eine 1 Pfund-Dose an diejenige Einwohner zum Verkauf.

Jede Dose Fleischfütze kostet 3 auf die betreffende Woche gültige Fleischmarken abzugeben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden behördlichen Bestimmungen Fleischfütze nicht sterilisiert werden darf; die Fleischfütze ist deshalb nur begrenzt haltbar und nur für den sofortigen Konsum bestimmt. Es wird daher empfohlen, die Fleischfütze als bald dem Verbrauch zu zuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. September 1916. Chm.

Brot- und Butterkarten, sowie Fleischkonservenmarken-Ausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 11. September 1916 bis 8. Oktober 1916 gültigen Brot- und Butterkarten erfolgt

Montag, den 11. September 1916,

vom vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Nichtverbrauchte Brotkarten sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Hierbei weisen wir ausdrücklich noch darauf hin, daß die Zusatzbrotmarken für schwerarbeitende Personen und zwar sowohl für die industriellen und sonstigen schwerarbeitenden Personen als auch für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht mehr ausgeteilt werden können.

Fleischkonservenmarken werden gleichzeitig mit ausgegeben. Jede Brotkartenbezugsberechtigte Person erhält wieder zwei Marken.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. September 1916. Chm.

Städtischer Eier-Verkauf.

Wir sind wiederum Eier überwiesen worden. Diejenigen gelangen gegen Vorlegung der Brotausweisliste im Hauptgeschäft der sächsischen Volksvereinigung, e. G. m. b. H. Wettinerstraße 24, am Montag, den 11. September 1916 zum Preis von 26 Pf. für das Stück an diejenige Einwohner zum Verkauf.

Jede Brotkartenbezugsberechtigte Person erhält ein Ei.

Beim Verkauf können diesmal nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, die ihre Brotkarten erhalten:

1. im Gasthaus „Deutsches Haus“.
2. „Stadt Dresden“.
3. in der Schankwirtschaft „Dampfbad“.
4. im Stealpropagymnasium.
5. in der Karolashalle und
6. in der Schankwirtschaft „Überstraße“.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. September 1916. Chm.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Schneidermeister Christian Friedrich Reinhardt von uns heute als Hilfsdienstmann in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, den 9. September 1916. Chm.

Weidenverpachtung.

Die diesjährige Nutzung der schön ansteckenden, 2 jährigen Weiden des Rittergutes Riesa ist zu verpachten. Nähere Auskunft erteilt Administrator Lehmann in Riesa-Göhlis.

Angebote erbitten wir uns bis 25. dieses Monats.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. September 1916. Chm.

Zeichnungen

auf die bis

aufliegende

Donnerstag, den 5. Oktober mittags

fünfte Kriegsanleihe

Kurst: 98,00 v. o. für 5%, die Reichsanleihe — Dreieck-Stücke =
97,80 " " 4 1/2 % die Reichsanleihe —
95,90 " " 4 1/4 % die Reichsanleihe —
nehmen wir zur kostenfreien Vermittelung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Fahrradbereisungen.

Die Annahme der freiwillig abgelieferten Fahrradbereisungen erfolgt in kommender Woche

Montag, den 11. September 1916, Mittwoch, den 13. September 1916

und Freitag, den 15. September 1916,

je nachmittags von 1/2 bis 1/3 Uhr in der Centralsschule Eingang Altkrostrasse.

Der Gemeindevorstand.

und ähnliches verlangen. Diesen Bekrebsungen gegenüber sei darauf hingewiesen, daß der Höchstpreis für alle Verkäufe durch den Erzeuger gilt, also nicht etwa nur die Verkäufe am Erzeugungsort und daß es demnach gleichgültig ist, wo die Ablieferung stattfindet. Jegendwelche Vergrößerung für Spesen bis zum Lieferungsort zu verlangen, hat daher der Erzeuger kein Recht, macht sich vielmehr, wenn er es tut, strafbar.

* Die Abga. Dr. Niedhammer und Niedsche-Lenck haben mit Unterstützung der nationalliberalen Landtagsfraktion bei der Zweiten Ständekammer nachstehenden Antrag eingebracht: Die Kammer wolle beschließen, erstens die Königliche Staatsregierung zu erläutern, sofort mit Nachdruck bei der Reichsregierung dafür einzutreten, 1. daß das Reich als ein einheitliches Verjüngungsgebiet betrachtet und die Beteiligung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen unter Aufhebung aller Ausfuhrbeschränkungen innerhalb des Reiches in gerechter und gleichmäßiger Weise auch für die Reichsgebiete durchgeführt wird, 2. daß die Höchstpreise für alle Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowohl herabgesetzt werden, daß neben den berechtigten Interessen der Erzeuger auch die der Verbraucher mehr als bisher berücksichtigt werden.